



Satzung und Geschäftsordnung der KLJB in der Diözese Augsburg

Impressum

Herausgeber:

**Diözesanvorstand der Kath.
Landjugendbewegung in der
Diözese Augsburg
Kitzenmarkt 20
86150 Augsburg
Tel.: 0821/3166 3461
Fax: 0821/3166 3459
E-Mail: info@kljb-augsburg.de
www.kljb-augsburg.de**

Inhaltsverzeichnis

Satzung

§ 1 Leitsätze der KLJB Augsburg	6
§ 2 Wesen und Ziel der KLJB	6
§ 3 Zeichen und Einrichtung der KLJB	7
§ 4 Mitgliedschaften der KLJB in der Diözese Augsburg	7
§ 5 Grundsätze der Leitung	7
§ 6 Mitgliedschaft	8
1) Vorraussetzung	8
2) Mitgliedsantrag	8
3) Mitgliederausweis	8
4) Aufnahme	8
5) Austritt und Ausschluss	9
§ 7 Urabstimmung	9
§ 8 Die KLJB auf Ortsebene	9
1) Vollversammlung	10
2) Vorstand	10
§ 9 Die KLJB auf Kreis-/ Dekanatsebene	11
1) Vollversammlung	11
2) Vorstand	11
3) Arbeitskreise und Arbeitsstufen	12
§ 10 Die KLJB auf Diözesanebene	12
1) Diözesanvollversammlung	12
2) Diözesanvorstand	13
3) Diözesanstelle	14

4) Rechts- und Vermögensträger	14
5) Arbeitskreise und Arbeitsgruppen	14

§ 11 Satzungsänderungen	14
§ 12 Geltungsbereich	15
§ 13 Inkrafttreten	15

Geschäftsordnung

Abschnitt I: Vollversammlung	17
§ 1 Geltungsbereich	17
§ 2 Einberufung	17
§ 3 Tagesordnung	17
§ 4 Leitung	17
§ 5 Beschlussfähigkeit	18
§ 6 Aussprache	19
§ 7 Wortmeldungen	19
§ 8 Anträge	19
§ 9 Geschäftsordnungsanträge	19
§ 10 Beschlüsse	20
§ 11 Wahlausschuss	20
§ 12 Vorbereitung der Wahlen	20
§ 13 Durchführung der Wahlen	21
§ 14 Abwahlen	22
§ 15 Protokoll	22

Abschnitt II: Urabstimmung	23
§ 16 Arbeitskreis	23
§ 17 Abstimmung	23
Abschnitt III: Schlussbestimmung	24
§ 18 Geschäftsordnungsänderungen	24
§ 19 Geschäftsaufhebung	24
§ 20 Inkrafttreten	24



**Satzung
der Katholischen
Landjugendbewegung
(KLJB) in der Diözese
Augsburg**

**Stand 2012
Beschlossen auf der DVV am
24.03.2012**

§ 1 Leitsätze der KLJB

- 1) In der KLJB versuchen junge Menschen, miteinander das rechte Verhältnis zu sich selbst, zur Mitwelt, zu ihren Mitmenschen und zu Gott zu finden.
- 2) Die KLJB pflegt das offene Gespräch und die gemeinsame Aktion. Der junge Mensch übt sich, die Gemeinschaft mitzutragen, und erfährt so Freude und Mühe des eigenen und gemeinsamen Handelns.
- 3) Die KLJB versteht sich als kirchlicher Jugendverband des ländlichen Raumes. Sie arbeitet verantwortlich mit an der Gestaltung des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens aus dem Geiste des Evangeliums.
- 4) Die KLJB beteiligt sich an der Entwicklung des Landes – insbesondere des ländlichen Raumes – und der Gesellschaft. Besondere Anliegen sind die internationale Solidarität, die Gleichberechtigung von Mann und Frau und die Bewahrung der Schöpfung.

§ 2 Wesen und Ziel der KLJB

- 1) Die KLJB wendet sich vorwiegend an katholische junge Menschen des ländlichen Lebensraumes.
- 2) Sie gibt sich den Auftrag,
 - a) den jungen Menschen ihre Lebenssituation in ihren gesellschaftlichen und kirchlichen Beziehungen bewusst zu machen,
 - b) sie zu befähigen, die Situation des ländlichen Raumes im Geist der christlichen Botschaft zu bewerten und zu beurteilen,
 - c) sie zu befähigen, daraus Konsequenzen für das persönliche Verhalten zu ziehen und Ziele für gesellschaftliche Veränderungen zu entwickeln,
 - d) ihnen zu ermöglichen, diese Konsequenzen und Ziele in der Solidarität mit Gleichgesinnten zu verwirklichen, sie zu bestärken, damit sie Dorf und Pfarrgemeinde für sich als Lebensraum bewahren und mitgestalten,
 - e) innerhalb der Strukturen und Inhalte des Verbandes vielfältige Handlungsperspektiven zu ermöglichen. Dazu gehört auch das Üben und Erleben von Demokratie.
- 3) In ihrer Aufgabenstellung weiß sie sich auch anderen Organisationen und Einrichtungen der ländlichen Jugend- und Erwachsenenbildung (z.B. Katholische Landvolkbewegung und Katholische Landvolkshochschulen) verbunden.

§ 3 Zeichen und Einrichtungen der KLJB

- 1) Patron der KLJB ist der Heilige Bruder Klaus von der Flüe.
- 2) Zeichen der KLJB ist das Kreuz-Pflug-Logo.
- 3) Bildungsstätte der KLJB in der Diözese Augsburg ist das Landjugendhaus Kienberg.

§ 4 Mitgliedschaften der KLJB in der Diözese Augsburg

- 1) Die KLJB in der Diözese Augsburg ist Mitgliedsverband im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Augsburg.
- 2) Die KLJB in der Diözese Augsburg bildet mit den weiteren bayerischen Diözesanverbänden die KLJB Bayern.
- 3) Die KLJB in der Diözese Augsburg bildet mit den weiteren deutschen Diözesan- und Landesverbänden die KLJB Deutschlands.
- 4) Die KLJB in der Diözese Augsburg ist durch die KLJB Deutschlands Mitglied des Mouvement International de la Jeunesse Agricole et Rurale Catholique (MIJARC), der Internationalen Katholischen Land- und Bauernjugendbewegung.

§ 5 Grundsätze der Leitung

- 1) Die Vorstände der KLJB werden auf allen Ebenen demokratisch gewählt.
- 2) In den Vorständen arbeiten jeweils mehrere Vorsitzende gleichberechtigt zusammen. Sie teilen die Leitungsaufgaben unter sich auf, sind aber gemeinsam für ihre Erfüllung verantwortlich.
- 3) Es sollen jeweils gleich viele männliche und weibliche Vorsitzende gewählt werden.
- 4) Geistliche Begleitung
 - a) Zu den Vorständen gehört auf allen Ebenen die geistliche Begleitung. Sie ist demokratisch gewählt, stimmberechtigt und arbeitet mit den Vorsitzenden partnerschaftlich zusammen.
 - b) Kandidaten für das Amt der geistlichen Begleitung müssen eine geeignete Ausbildung absolviert haben, beispielsweise ein Studium der katholischen Theologie oder der Religionspädagogik oder eine Ausbildung zur ehrenamtlichen geistlichen Begleitung. Kandidaten für das Amt der geistlichen Begleitung auf Diözesanebene müssen im Vorfeld der Wahl mit der Bistumsleitung abgestimmt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

1) Voraussetzungen

- a) Mitglied der KLJB in der Diözese Augsburg können Kinder, Jugendliche und Erwachsene werden, die sich zu den Leitsätzen, Zielen und Aufgaben der KLJB bekennen, am Gemeinschaftsleben teilnehmen, es mitgestalten und die Satzungen der KLJB als verbindlich anerkennen.
- b) In der Regel gehören Mitglieder der KLJB in der Diözese Augsburg zu einer der Ortsgruppen. Mitglieder einer der Ortsgruppen sind Mitglied der KLJB in der Diözese Augsburg. Es ist jedoch auch eine Einzelmitgliedschaft möglich, bei der das Mitglied zu keiner Ortsgruppe gehört.

2) Mitgliedsbeitrag

- a) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Diözesanvollversammlung festgelegt.
- b) Die Ortsgruppen führen den Mitgliedsbeitrag für ihre Mitglieder gesammelt an den Diözesanverband ab. Einzelmitglieder zahlen den Mitgliedsbeitrag direkt an den Diözesanverband.

3) Mitgliedsausweis

- a) Die Mitglieder erhalten als Zeichen ihrer Mitgliedschaft den Mitgliedsausweis.
- b) Der Mitgliedsausweis ist gültig, wenn er eine für das laufende Kalenderjahr gekennzeichnete Marke enthält oder gezielt für dieses Kalenderjahr ausgestellt wurde. Übergangsweise ist der Mitgliedsausweis bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahres gültig, sofern die Mitgliedschaft zum Ende des laufenden Kalenderjahres nicht erlischt.

4) Aufnahme

- a) Der/Die Beitrittswillige, bei Minderjährigen ein/e Erziehungsberechtigte/r, bekundet seine/ihre Absicht durch den „Antrag auf Mitgliedschaft“ gegenüber der Ortsgruppe und dem Diözesanverband, bei Einzelmitgliedern gegenüber dem Diözesanverband.
- b) Über die Aufnahme entscheidet der Diözesanvorstand in Absprache mit dem Ortsgruppenvorstand. Bei Einzelmitgliedern entscheidet der Diözesanvorstand. Handelt es sich um die Gründungsmitglieder einer neu zu gründenden Ortsgruppe, entscheidet der Diözesanvorstand in Absprache mit dem jeweiligen Kreis-/Dekanatsvorstand.
- c) Der Beitritt ist jederzeit möglich. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist vollständig zu zahlen. Erfolgt der Beitritt innerhalb der von der Diözesanversammlung festgelegten Frist vor Ende des Kalenderjahres, wird der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr erlassen.

5) Austritt und Ausschluss

- a) Die Mitgliedschaft in der KLJB in der Diözese Augsburg erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
- b) Das Mitglied, bei Minderjährigen ein/e Erziehungsberechtigte/r, erklärt seinen Austritt durch die „Kündigung der Mitgliedschaft“ gegenüber dem Diözesanverband. Der Austritt ist nur zum Ende des laufenden Kalenderjahres möglich und muss innerhalb der von der Diözesanvollversammlung festgelegten Frist erklärt werden.
- c) Bei Zuwiderhandlung gegen Leitsätze, Ziele und Aufgaben oder Satzungen der KLJB, bei Schädigung ihres Ansehens oder bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages können Mitglieder ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Vollversammlung der Ortsgruppe mit Zweidrittel-Mehrheit in geheimer Abstimmung. Über den Ausschluss von Einzelmitgliedern entscheidet der Diözesanvorstand.
- d) Bei Zuwiderhandlung gegen Leitsätze, Ziele und Aufgaben oder Satzungen der KLJB, bei Schädigung ihres Ansehens oder bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge können Ortsgruppen ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Diözesanvollversammlung nach Anhörung des jeweiligen Kreis-/Dekanatsvorstandes.

§ 7 Urabstimmung

- 1) Eine Urabstimmung ist eine Möglichkeit zur Entscheidungsfindung in wichtigen verbandspolitischen Fragen.
- 2) Einen Antrag auf die Durchführung einer Urabstimmung können stellen:
 - a) mindestens drei Kreis-/Dekanatsvorstände
 - b) mindestens zehn Prozent der Mitglieder
 - c) der Diözesanvorstand.
- 3) Über den Antrag auf die Durchführung einer Urabstimmung sowie über die konkrete Vorgehensweise entscheidet die Diözesanvollversammlung.

§ 8 Die KLJB auf Ortsebene

In der Regel schließen sich die Mitglieder innerhalb eines Ortes, eines Ortsteiles, einer Pfarrei oder einer Pfarreiengemeinschaft zu einer Ortsgruppe zusammen. Auch Mitglieder, die außerhalb des Ortes, des Ortsteiles, der Pfarrei oder der Pfarreiengemeinschaft wohnen, können sich der Ortsgruppe anschließen. Eine Ortsgruppe hat mindestens fünf Mitglieder.

Die Mitglieder innerhalb eines Ortes, eines Ortsteiles, einer Pfarrei oder einer Pfarreiengemeinschaft können eine Ortsgruppe auch in der Rechtsform eines

eingetragenen Vereins gründen. Diese selbständige Untergliederung wird nur dann als Ortsgruppe anerkannt, wenn die Satzung vom Diözesanvorstand bestätigt und die Bescheinigung des Finanzamts über die Gemeinnützigkeit dem Diözesanvorstand vorgelegt wird.

Die Ortsgruppe hat folgende Organe:

1) Vollversammlung

Ihr gehören an:

- a) stimmberechtigt:
 - i) die Mitglieder des Vorstandes
 - ii) die Mitglieder der Ortsgruppe
- b) beratend:
 - i) ein/e Vertreter/in des Kreis-/Dekanatsvorstands
 - ii) der/die Jugendvertreter/in im Pfarrgemeinderat und/oder im Seelsorgeteam und/oder ein Mitglied des Sachausschusses Jugend im Pfarrgemeinderat

Die Vollversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium der Ortsgruppe. Sie wird vom Vorstand einberufen und geleitet und muss mindestens einmal jährlich abgehalten werden.

Insbesondere sind ihr vorbehalten:

- Festlegung der Aktivitäten der Ortsgruppe
- Wahl des Vorstands auf eine Amtszeit von zwei Jahren
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und des Finanzberichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes

2) Vorstand

Ihm gehören stimmberechtigt an:

- a) bis zu vier weibliche Vorsitzende
- b) bis zu vier männliche Vorsitzende
- c) die geistliche Begleitung

Mindestens ein/e Vorsitzende/r muss volljährig sein. Die übrigen Vorsitzenden sollen volljährig sein. Bei Minderjährigen ist eine schriftliche Einverständniserklärung eines/r Erziehungsberechtigten notwendig, damit sie zum/r Vorsitzenden gewählt werden können.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Vollversammlung und die Führung der Geschäfte der Ortsgruppe. Er legt die Zuständigkeiten der Mitglieder des Vorstandes in einem Geschäftsverteilungsplan fest. In der Innen- und Außenvertretung der Ortsgruppe sind die Mitglieder des Vorstandes in ihren Zuständigkeiten jeweils allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand bestimmt die Vertreter/innen der Ortsgruppe auf Kreis-/Dekanatsebene

§ 9 Die KLJB auf Kreis-/Dekanatsebene

Mehrere Ortsgruppen schließen sich zu Kreis-/Dekanatsverbänden zusammen. Diese sollen sich an den Landkreis-/Dekanatsgrenzen orientieren. Der Kreis-/Dekanatsverband hat folgende Organe:

1) Vollversammlung

Ihr gehören an:

- a) stimmberechtigt:
 - i) Mitglieder des Kreis/- Dekanatsvorstandes
 - ii) je zwei Vertreter/ innen der Ortsgruppen
 - iii) die geistlichen Begleitungen der Ortsgruppen
- b) beratend:
 - i) je ein/e Vertreter/in der Arbeitskreise und Arbeitsgruppen des Kreis-/Dekanatsverbandes
 - ii) ein Mitglied des Diözesanvorstandes
 - iii) ein/e Vertreter/in der jeweiligen Regionalstelle für kirchliche Jugendarbeit
 - iv) ein/e Vertreter/in des jeweiligen Regional-/Kreis-/Stadtverbandes des BDKJ
 - v) der/die in den jeweiligen Dekanaten mit der Jugendseelsorge Beauftragte/r

Die Vollversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium des Kreis-/Dekanatsverbandes. Sie wird vom Vorstand einberufen und geleitet und muss mindestens einmal jährlich abgehalten werden.

Insbesondere sind ihr vorbehalten:

- Festlegung der Aktivitäten des Kreis-/Dekanatsverbandes
- Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen
- Wahl des Vorstands auf eine Amtszeit von zwei Jahren
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und des Finanzberichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes

2) Vorstand

Ihm gehören stimmberechtigt an:

- a) bis zu vier weibliche Vorsitzende
- b) bis zu vier männliche Vorsitzende
- c) die geistliche Begleitung

Mindestens ein/e Vorsitzende/r muss volljährig sein. Die übrigen Vorsitzenden sollen volljährig sein. Bei Minderjährigen ist eine schriftliche Einverständniserklärung eines/r Erziehungsberechtigten notwendig, damit sie zum/r Vorsitzenden gewählt werden können.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Vollversammlung und die Führung der Geschäfte des Kreis-/Dekanatsverbandes. Er legt die Zuständigkeiten der Mitglieder des Vorstandes in einem Geschäftsverteilungsplan fest. In der Innen- und Außenvertretung des Kreis-/Dekanatsverbandes sind die Mitglieder des Vorstandes in ihren Zuständigkeiten jeweils allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand kümmert sich um die Vernetzung und den Austausch unter den Ortsgruppen. Er bestimmt die Vertreter/innen des Kreis-/Dekanatsverbandes auf Diözesanebene und beim jeweiligen Regional-/Kreis-/Stadtverband des BDKJ.

3) Arbeitskreise und Arbeitsgruppen

Arbeitskreise und Arbeitsgruppen werden von der Vollversammlung unter Festlegung ihrer Inhalte und ihrer Arbeitsweise eingerichtet und aufgelöst. Aufgabe von Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen ist es, die Arbeit im Kreis-/Dekanatsverband mitzugestalten und Inhalte für den Kreis-/Dekanatsverband zu erarbeiten, einzubringen und umzusetzen.

§ 10 Die KLJB auf Diözesanebene

Alle Mitglieder im Diözesangebiet bilden den Diözesanverband Augsburg. Der Diözesanverband hat folgende Organe:

1) Diözesanvollversammlung

Ihr gehören an:

- a) stimmberechtigt:
 - i) die Mitglieder des Diözesanvorstandes
 - ii) je zwei Vertreter/innen der Kreis-/Dekanatsverbände
 - iii) die geistlichen Begleitungen der Kreis-/Dekanatsverbände
 - iv) je ein/e Vertreter/in der diözesanen Arbeitskreise
- b) beratend:
 - i) je ein/e ehrenamtliche/r Vertreter/in der diözesanen Arbeitsgruppen
 - ii) die Referenten/innen und die Geschäftsführer/in des Diözesanverbandes
 - iii) ein/e Vertreter/in des Landesvorstandes
 - iv) ein/e Vertreter/in des Bundesvorstandes
 - v) ein/e Vertreter/in des Diözesanverbandes des BDKJ

vi) eine/r Vertreter/in des Vereins „FreundInnen und FörderInnen der Jugend auf dem Lande e.V.“, des Trägervereins des Landjugendhauses Kienberg

c) als Gäste:

- i) ein/e Vertreter/in der Katholischen Landvolkshochschule Wies
- ii) ein/e Vertreter/in der Katholischen Landvolkbewegung in der Diözese Augsburg
- iii) ein/e Vertreter/in des Bayerischen Bauernverbandes im Bezirk Schwaben

Weitere Gäste können vom Diözesanvorstand eingeladen werden.

Die Diözesanvollversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium des Diözesanverbandes. Sie wird vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet und muss mindestens zweimal jährlich abgehalten werden. Sie legt die pädagogische und inhaltliche Zielsetzung des Diözesanverbandes fest, ist verantwortlich für die Organisation und Struktur des Diözesanverbandes und kontrolliert den Diözesanvorstand.

Insbesondere sind ihr vorbehalten:

- Beschlussfassung über die Satzung und die Geschäftsordnung
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Übertragung von Aufgaben an den „KLJB Diözesanstelle Augsburg e.V.“ (DS e.V.)
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Diözesanvorstandes
- Entlastung des Diözesanvorstandes
- Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen
- Wahl des Diözesanvorstandes auf eine Amtszeit von zwei Jahren
- Wahl des Wahlausschusses auf eine Amtszeit von zwei Jahren
- Wahl der Delegierten zur Landesversammlung
- Wahl der Delegierten zur Bundesversammlung
- Wahl der Delegierten zur Diözesanversammlung des BDKJ
- Wahl der Vertreter/in im Bayerischen Bauernverband im Bezirk Schwaben auf eine Amtszeit von zwei Jahren
- Wahl der Vertreter/innen im Beirat des Vereins „FreundInnen und FörderInnen der Jugend auf dem Lande e.V.“, des Trägervereins des Landjugendhauses Kienberg, auf eine Amtszeit von zwei Jahren

2) Diözesanvorstand

Ihm gehören an:

- a) stimmberechtigt:
 - i) bis zu drei weibliche Diözesanvorsitzende
 - ii) bis zu drei männliche Diözesanvorsitzende
 - iii) der Diözesanlandjugendseelsorger

- b) beratend: die Referenten/innen und der/die Geschäftsführer/in des Diözesanverbandes

Die Vorsitzenden müssen volljährig sein.

Bei Bedarf kann der Diözesanvorstand mit Gästen tagen. Der Diözesanvorstand ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Diözesanvollversammlung und die Führung der Geschäfte des Diözesanverbandes. Er legt die Zuständigkeiten der Mitglieder des Diözesanvorstandes in einem Geschäftsverteilungsplan fest. In der Innen- und Außenvertretung des Diözesanverbandes sind die Mitglieder des Diözesanvorstandes in ihren Zuständigkeiten jeweils allein vertretungsberechtigt. Der Diözesanvorstand kümmert sich um die Vernetzung und den Austausch unter den Kreis-/Dekanatsverbänden und um deren Anbindung an den Diözesanverband. Er vertritt den Diözesanverband nach innen und nach außen und entscheidet in Personalangelegenheiten.

3) Diözesanstelle

Die Diözesanstelle mit dem/r Geschäftsführer/in, den Referenten/innen und den sonstigen Mitarbeitern ist ausführendes Organ des Diözesanvorstandes und unterstützt diesen bei der Umsetzung der Beschlüsse der Diözesanvollversammlung und der Führung der Geschäfte des Diözesanverbandes. Sie unterstützt und fördert die Arbeit in den Ortsgruppen, Kreis-/Dekanatsverbänden sowie Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen, unter anderem durch Beratung und Begleitung, die Herausgabe von Arbeitsmaterial und die Durchführung von Schulungen.

4) Rechts- und Vermögensträger

Rechts- und Vermögensträger des Diözesanverbandes ist der gemeinnützige „KLJB Diözesanstelle Augsburg e.V.“ (DS e.V.).

5) Arbeitskreise und Arbeitsgruppen

Arbeitskreise und Arbeitsgruppen werden von der Diözesanvollversammlung unter Festlegung ihrer Inhalte und ihrer Arbeitsweise eingerichtet und aufgelöst. Aufgabe von Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen ist es, die Arbeit im Diözesanverband mitzugestalten und Inhalte für den Diözesanverband zu erarbeiten, einzubringen und umzusetzen.

§ 11 Satzungsänderungen

Diese Satzung kann nur von der Diözesanvollversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit geändert werden. Sie wird dem Bundesvorstand und dem Diözesanbischof zur Genehmigung vorgelegt.

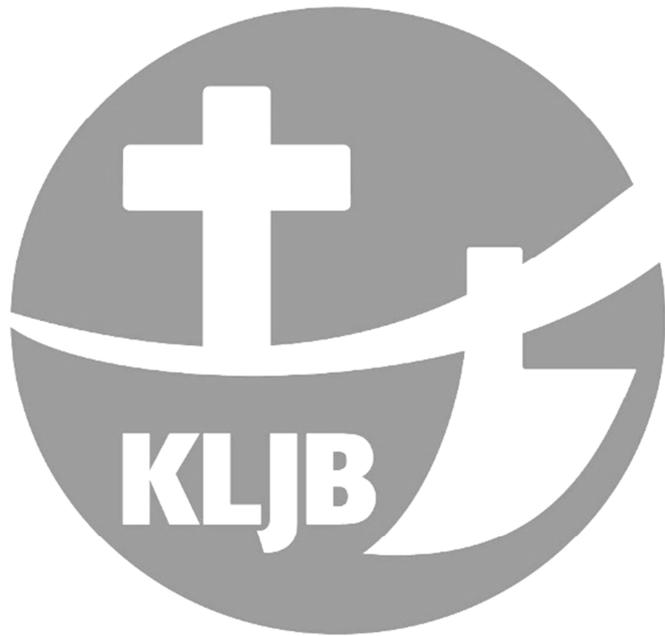
§ 12 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Organe der KLJB in der Diözese Augsburg. Sie ist auf Orts- und Kreis-/Dekanatsebene entsprechend anzuwenden

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Diözesanvollversammlung vom 24. März 2012, mit der Genehmigung des Bundesvorstandes vom 25.05.2012 und der Genehmigung des Diözesanbischofs vom 25.01.2013 in Kraft.

Beschlossen auf der DVV am 12.03.2016



Geschäftsordnung der Katholischen Landjugendbewegung (KLJB) in der Diözese Augsburg

Stand 2016

Abschnitt I: Vollversammlung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die Diözesanvollversammlung (DVV) der KLJB in der Diözese Augsburg. Sie ist für die Vollversammlungen auf Kreis-/ Dekanats-ebene und auf Ortsebene entsprechend anzuwenden, sofern hierfür keine eigene Geschäftsordnung erlassen wurde.

§ 2 Einberufung

- 1) Der Diözesanvorstand beruft die DVV ein und legt Tagungstermin, Tagungsort und die vorläufige Tagesordnung fest. Die DVV muss mindestens zweimal pro Jahr stattfinden. Die DVV muss darüber hinaus stattfinden, wenn dies mindestens ein Drittel der Kreis-/Dekanatsvorstände schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen. Der Tagungstermin muss dann in einem Zeitraum von sechs Wochen nach der Beantragung liegen.
- 2) Spätestens drei Wochen vor dem Tagungstermin ist allen Mitgliedern der DVV eine Einladung in Textform mit der vorläufigen Tagesordnung zuzuschicken. Wurde die DVV auf Initiative von Kreis-/Dekanatsvorständen einberufen, muss die Einladung zusätzlich die angeführten Gründe enthalten.
- 3) Die Diözesanvollversammlung ist öffentlich.

§ 3 Tagesordnung

Jedes Mitglied der DVV kann Tagesordnungspunkte einbringen. Um die Planung der DVV zu erleichtern, sind Tagesordnungspunkte möglichst früh einzubringen. Werden Tagesordnungspunkte spätestens vier Wochen vor dem Tagungstermin eingebracht, sind sie in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen. Zu Beginn der DVV legt die DVV die Tagesordnung durch einen Beschluss fest. Änderungen während der DVV bedürfen ebenfalls eines Beschlusses.

§ 4 Leitung

- 1) Der Diözesanvorstand leitet und moderiert die DVV.
- 2) Jedes Mitglied der DVV kann den Antrag stellen, dem Diözesanvorstand die Leitung zu entziehen. Die DVV entscheidet über den Antrag und darüber, wem die Leitung übertragen wird.
- 3) Der Diözesanvorstand kann die Moderation der DVV delegieren an Personen, die nicht stimmberechtigt sind. Die jeweils Moderierenden sorgen für die Einhaltung der Geschäftsordnung, leiten die Aussprache und verkünden die Beschlüsse.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- 1) Eine Versammlung ist bei geschäftsordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn
 - a) auf diözesaner Ebene mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
 - b) auf Kreis- und Dekanatsebene mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
 - c) auf Ortsebene mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 2) Die Mitglieder des Diözesanvorstandes können sich nicht vertreten lassen.
- 3) Die Vertreter/innen der Kreis-/Dekanatsverbände müssen KLJB-Mitglied sein und in dem Kreis/Dekanat, dessen Stimme sie wahrnehmen, ehrenamtlich engagiert sein. Die geistlichen Begleitungen der Kreis-/Dekanatsverbände können sich von KLJB-Mitgliedern, die im selben Kreis/Dekanat ehrenamtlich engagiert sind, vertreten lassen.
- 4) Die Vertreter/innen der diözesanen Arbeitskreise müssen KLJB-Mitglied sein und in dem Arbeitskreis, dessen Stimme sie wahrnehmen, ehrenamtlich engagiert sein.
- 5) Eine Vereinigung von mehreren Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.
- 6) Die Beschlussfähigkeit der DVV ist durch die Moderierenden zu prüfen und festzustellen. Nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit bleibt die DVV beschlussfähig, bis die Beschlussfähigkeit erneut geprüft wird. Stellt ein stimmberechtigtes Mitglied der DVV den Antrag auf Prüfung der Beschlussfähigkeit, ist die Beschlussfähigkeit zu prüfen.
- 7) Ist die DVV nicht beschlussfähig, weil weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, kann der Diözesanvorstand eine DVV mit erleichterter Beschlussfähigkeit und identischer Tagesordnung einberufen. Diese muss mindestens vier Wochen, höchstens zwölf Wochen nach der DVV, die nicht beschlussfähig war, stattfinden. Sie ist beschlussfähig, wenn geschäftsordnungsgemäß eingeladen wurde und wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Auf die erleichterte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen. Sollen weitere Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden, gilt für diese die erleichterte Beschlussfähigkeit nicht. Die DVV mit erleichterter Beschlussfähigkeit kann keine Satzungs- und Geschäftsordnungsänderungen beschließen.

§ 6 Aussprache

Eine Aussprache findet grundsätzlich statt über Anträge und Berichte. Zu weiteren Tagesordnungspunkten kann eine Aussprache stattfinden.

§ 7 Wortmeldungen

- 1) Alle Mitglieder der DVV können sich durch Handzeichen zu Wort melden.
- 2) Die Moderierenden führen eine Redeliste und erteilen in der Reihenfolge der Handzeichen das Wort. Berichterstatern und Antragstellern kann das Wort außerhalb der Redeliste erteilt werden.
- 3) Nach Schluss der Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt oder nach einer Abstimmung kann jedes Mitglied der DVV eine persönliche Erklärung abgeben. Die persönliche Erklärung muss zusätzlich schriftlich vorgelegt werden. Sie bietet Gelegenheit, Äußerungen, die in Bezug auf die eigene Person gemacht wurden, richtig zu stellen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder die Stimmabgabe zu begründen. Eine Aussprache über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

§ 8 Anträge

- 1) Alle stimmberechtigten Mitglieder der DVV können Anträge an die DVV stellen. Um die Planung der DVV zu erleichtern, sind Anträge möglichst früh einzubringen.
- 2) Werden Anträge spätestens vier Wochen vor dem Tagungstermin eingebracht, sind sie in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen. Um später eingebrachte Anträge in die Tagesordnung aufzunehmen, bedarf es eines Beschlusses der DVV.

§ 9 Geschäftsordnungsanträge

- 1) Alle stimmberechtigten Mitglieder der DVV können durch ein doppeltes Handzeichen einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Geschäftsordnungsanträge sind außerhalb der Redeliste zu behandeln, sobald die aktuelle Wortmeldung beendet ist.
- 2) Es gibt folgende Anträge zur Geschäftsordnung:

- a) Antrag auf Aufhebung der Öffentlichkeit
 - b) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
 - c) Antrag auf Schluss der Redeliste und anschließende Abstimmung
 - d) Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 - e) Antrag auf Verweis eines Tagesordnungspunktes an eine Person oder Gruppe
 - f) Antrag auf Aufruf eines anderen Tagesordnungspunktes
 - g) Antrag auf Beschränkung der Redezeit
 - h) Antrag auf geschlechtsgetrennte Redeliste
 - i) Antrag auf kurzzeitige Unterbrechung der Sitzung
- 3) Erhebt sich keine Gegenrede, ist der Geschäftsordnungsantrag angenommen. Erhebt sich Gegenrede, findet eine Abstimmung über den Geschäftsordnungsantrag statt. Für die Annahme des Geschäftsordnungsantrages muss die Anzahl der Ja-Stimmen die Summe der Nein-Stimmen und der Enthaltungen zusammen übersteigen.

§ 10 Beschlüsse

- 1) Abgestimmt wird in der Regel mit Stimmkarten. Sobald ein stimmberechtigtes Mitglied der DVV es verlangt, ist die Abstimmung geheim durchzuführen.
- 2) Für einen Beschluss muss die Anzahl der Ja-Stimmen die Summe der Nein-Stimmen und der Enthaltungen zusammen übersteigen.

§ 11 Wahlausschuss (WA)

- 1) Die DVV wählt einen Wahlausschuss. Er besteht aus zwei männlichen und zwei weiblichen Mitgliedern. Ihm gehört beratend und geschäftsführend ein/e Referent/in des Diözesanverbandes an.
- 2) Der WA ist unparteiisch und gegenüber der DVV rechenschaftspflichtig.
- 3) Dem WA obliegt die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahlen. Er fördert die intensive Suche nach Kandidierenden und beteiligt sich selbst daran. Für die Dauer der Wahlen hat er die Leitung und Moderation der DVV inne. Er sorgt sich um ein Bewusstsein der Stimmberechtigten für ihre Entscheidungskompetenz.

§ 12 Vorbereitung der Wahlen

- 1) Die Wahlen werden spätestens acht Wochen vor der DVV mit Informationen über die zu besetzenden Ämter ausgeschrieben.

- 2) Jedes Mitglied der KLJB in der Diözese Augsburg kann bis spätestens zwei Wochen vor der DVV schriftliche Wahlvorschläge beim WA einreichen. Der WA prüft, ob die Vorgeschlagenen wählbar und zu einer Kandidatur bereit sind.
- 3) Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre, eine Verkürzung ist außer beim Diözesanvorstand möglich.

§ 13 Durchführung der Wahlen

- 1) Zu Beginn der DVV nennt der WA die bereits eingegangenen Wahlvorschläge für die zu besetzenden Ämter und öffnet die Wahlvorschlagslisten für weitere Wahlvorschläge.
- 2) Zu Beginn der Wahlen ist die Beschlussfähigkeit der DVV durch den WA zu prüfen und festzustellen.
- 3) Für jedes zu besetzende Amt ist ein eigener Wahlgang durchzuführen. Sind innerhalb eines Amtes mehrere Stellen zu besetzen, ist ein gemeinsamer Wahlgang durchzuführen.
- 4) Jeder Wahlgang läuft nach folgendem Muster ab:
 - a) Alle Mitglieder der DVV haben noch einmal Gelegenheit, Wahlvorschläge zu machen.
 - b) Der WA schließt die Wahlvorschlagsliste und prüft, ob die zusätzlich Vorgeschlagenen wählbar und bereit zu einer Kandidatur sind.
 - c) Die Kandidierenden stellen sich vor und können anschließend von der DVV befragt werden. Vorstellung und Befragung der Kandidierenden für das Amt des Diözesanvorstands finden unter Ausschluss der weiteren Kandidierenden für das Amt statt. Bei anderen Wahlen kann der Ausschluss der weiteren Kandidierenden beantragt werden. Über die Reihenfolge, in der sich die Kandidierenden vorstellen und befragt werden, entscheidet das Los. Über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet der WA, über die Beantwortung der Kandidierende.
 - d) Nach der Vorstellung und Befragung jedes Kandidierenden findet eine Personaldebatte statt, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied der DVV sie verlangt. Die Personaldebatte ist vertraulich. Teilnehmen dürfen nur die stimmberechtigten Mitglieder der DVV, der WA, die Referenten/innen und der/die Geschäftsführer/in der Diözesanstelle. Die Kandidierenden für das Amt dürfen nicht teilnehmen. Beiträge, die die Kandidierenden für das Amt untereinander vergleichen, sind nicht zulässig. Eine zeitliche Begrenzung der Personaldebatte ist nicht zulässig. Während der Personaldebatte kann pro Kandidierendem einmal ein Geschäftsordnungsantrag auf kurzzeitige Unterbrechung zur Besinnung gestellt werden.

- e) Die Wahl erfolgt in der Regel geheim. Sie kann per Handzeichen stattfinden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied der DVV dies beantragt und sich keine Gegenrede erhebt. Wahlen zum Diözesanvorstand per Handzeichen sind nicht zulässig. Jedes stimmberechtigte Mitglied der DVV hat so viele Stimmen wie Stellen zu besetzen sind oder wie es Kandidierende gibt, je nachdem, welche Zahl niedriger ist. Falsch, uneindeutig oder nicht beschriebene Stimmzettel sind ungültig.
 - f) Der WA stellt das Wahlergebnis fest und verkündet es. Gewählt sind jene Kandidierenden, die am meisten Ja-Stimmen erhalten haben, jedoch nur, falls sie gleichzeitig eine absolute Mehrheit erreicht haben, also die Anzahl der erhaltenen Ja-Stimmen die Hälfte der Zahl der gültigen Stimmzettel übersteigt.
 - g) Wurden nicht alle zu besetzenden Stellen besetzt, findet ein weiterer Wahlgang statt. Wurde keiner der Kandidierenden gewählt, scheidet bei diesem weiteren Wahlgang derjenige Kandidierende aus, der am wenigsten Ja-Stimmen erhalten hat. Es finden so lange weitere Wahlgänge statt, bis entweder alle zu besetzenden Stellen besetzt sind oder in einem Wahlgang, in dem es einen Kandidierenden mehr gibt als zu besetzende Stellen, keiner der Kandidierenden gewählt wird. Wenn ein stimmberechtigtes Mitglied der DVV es vor einem der weiteren Wahlgänge verlangt, findet eine erneute Befragung der Kandidierenden statt. Wenn ein stimmberechtigtes Mitglied der DVV es vor einem der weiteren Wahlgänge verlangt, findet eine erneute Personaldebatte statt.
 - h) Der WA fragt die Gewählten, ob sie bereit sind, die Wahl anzunehmen. Lehnt ein/e Gewählte/r die Annahme der Wahl ab, entscheidet die DVV über das weitere Verfahren.
- 5) Der WA fertigt ein Protokoll der Wahl an.

§ 14 Abwahlen

Die DVV kann Amtsträger mit absoluter Mehrheit aus ihrem Amt wählen. Jedes Mitglied der DVV kann spätestens zwei Wochen vor der DVV beim WA einen schriftlich begründeten Antrag auf Abwahl vorlegen.

§ 15 Protokoll

- 1) Über die DVV wird Protokoll geführt. Es enthält mindestens Tagungsort und Tagungstermin, die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die Beschlüsse im Wortlaut und die dazugehörigen Abstimmungsergebnisse, alle persönlichen Erklärungen sowie alle ausdrücklich zu Protokoll gegebenen Äußerungen.
- 2) Zum Zweck der Protokollierung darf die DVV auf Tonband aufgezeichnet werden.

- 3) Das Protokoll über die Wahlen erstellt der Wahlausschuss. Vorstellung und Befragung der Kandidierenden und Personaldebatten dürfen nicht protokolliert und auf Tonband aufgezeichnet werden.
- 4) Das Protokoll wird vom Diözesanvorstand genehmigt und höchstens neun Wochen nach der DVV in Textform an die Mitglieder der DVV versandt. Es ist genehmigt, wenn binnen vier Wochen nach dem Versand kein Einspruch erfolgt. Über Einsprüche gegen das Protokoll wird auf der nächsten DVV entschieden.

Abschnitt II: Urabstimmung

§ 16 Arbeitskreis

- 1) Mit der Durchführung einer Urabstimmung wird ein Arbeitskreis betraut, der gegenüber der DVV rechenschaftspflichtig ist.
- 2) Über die personelle Zusammensetzung des Arbeitskreises entscheidet die DVV. Mindestens die Hälfte des Arbeitskreises soll mit Vertretern der Initiatoren besetzt sein. Vertreter aus Kreis-/Dekanatsvorständen und Vertreter aus dem Diözesanvorstand sollen beteiligt sein.
- 3) Der Arbeitskreis bereitet den Stimmzettel für die Urabstimmung und ergänzendes Informationsmaterial vor. Er setzt sich für eine breite Diskussion der Urabstimmung unter den Mitgliedern und eine hohe Beteiligung der Mitglieder an der Urabstimmung ein.
- 4) Der Arbeitskreis wertet die Urabstimmung aus und trägt Sorge für die Weiterarbeit mit den Ergebnissen.

§ 17 Abstimmung

- 1) Zur Teilnahme an der Urabstimmung berechtigt sind alle Mitglieder der KLJB in der Diözese Augsburg.
- 2) Die Urabstimmung ist gültig, wenn mindestens ein Fünftel der Teilnahmberechtigten abstimmen.
- 3) Für einen Beschluss ist eine einfache Mehrheit nötig, die Anzahl der Ja-Stimmen muss also die Anzahl der Nein-Stimmen übersteigen.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 18 Geschäftsordnungsänderungen

Diese Geschäftsordnung kann nur von der DVV mit Zweidrittel-Mehrheit geändert werden.

§ 19 Geschäftsaufhebung

Diese Geschäftsordnung kann von der DVV mit Zweidrittel-Mehrheit für einen von der DVV festgelegten begrenzten Zeitraum aufgehoben werden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschluss der Diözesanvollversammlung vom 12. März 2016 in Kraft.